



Gehört zu den Dienstakten und ist
mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Merkblatt für das Schiesswesen ausser Dienst 2020 COVID-19 spezial 2020

1. Vorschriften

- Schiessverordnung Bundesrat SVO
- Schiessverordnung VBS SVO-VBS
- Schiesskursverordnung SKVO

2. Obligatorisches Programm

2.1. Schiesspflicht

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz gemäss Epidemien-gesetz als "ausserordentliche Lage" eingestuft. Die Durchführung von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten, wurde verboten. Betroffen sind damit auch die Tätigkeiten der Schiessvereine.

Die ausserdienstliche Schiesspflicht 2020 (Obligatorisches Programm) für die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee wird sistiert.

Dies hat zur Konsequenz, dass die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee das Obligatorische Programm nicht schiessen müssen, aber trotzdem daran freiwillig teilnehmen dürfen. Folgerichtig entfallen 2020 auch die Nachschiess- und Verbliebenenkurse.

2.2. Waffen ins Eigentum übernehmen

Die Frist für die Durchführung des Obligatorischen Programms wurde bis 30. September 2020 verlängert. Zudem hat der Schweizer Schiesssportverband (SSV) entschieden, dass das Feldschiessen bis 30. September 2020 an verschiedenen Terminen als Vereinsanlass durchgeführt werden kann.

Somit sollte es trotz der getroffenen Massnahmen möglich sein, die zwei obligatorischen Programme und zwei Feldschiessen in den letzten drei Jahren zu absolvieren, falls Sie ihre persönliche Waffe nach Beendigung der Dienstzeit zu Eigentum übernehmen möchten.

2.3. Leihwaffenkontrolle

Die Erfüllung des Schiessnachweises für Leihwaffenbesitzer ist nicht an die obligatorische Schiesspflicht gebunden. Der Schiessnachweis (2 OP und 2 FS in den letzten drei Jahren) muss unabhängig dazu erfüllt werden.

3. Jungschützenleiterkurse

Kurs	Ort	Dauer	Anmeldefrist
06/2020	Brugg	21. – 23.10.2020	23.09.2020
07/2020	Chamblon	03. – 05.11.2020	05.10.2020
08/2020	Chamblon	10. – 12.11.2020	12.10.2020
09/2020	Monte Ceneri	25. – 27.11.2020	27.10.2020
10/2020	Bern	09. – 11.12.2020	11.11.2020
11/2020	Bern	16. – 18.12.2020	18.11.2020

4. Jungschützenkurse 300 m

4.1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer im Alter von 15 bis 20 Jahren (Jahrgänge 2000 – 2005).

Mit Eintritt in die RS sind die Schützen Angehörige der Armee und damit nicht mehr berechtigt, am Jungschützenkurs teilzunehmen (SVO Art. 15).

4.2. Kurswaffen

Für jede teilnahmeberechtigte Jungschützin und jeden teilnahmeberechtigten Jungschützen wird dem Schützenverein für die Kursdauer ein Stgw 90 leihweise abgegeben.

Jungschützinnen und Jungschützen dürfen die Leihwaffe ohne Verschluss erst mit nach Hause nehmen, nach dem sie das 17. Altersjahr vollendet haben (Stichtag 17. Geburtstag!).

Die Schiessvereine sorgen für die sichere Aufbewahrung der Leihwaffen.

5. Pistolenjunioren 25 m

Teilnahmeberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer im Alter von 17 bis 20 Jahren (Jahrgänge 2000 – 2003).

Leihpistolen dürfen Juniorinnen und Junioren nicht zur Aufbewahrung überlassen werden.

6. Finanzielles

Die Entschädigungen an die Schützenvereine werden aufgrund der Bestimmungen der Schiessverordnung entrichtet (SVO-VBS Anhang 6).

7. Pflichtschützen

Die Teilnahme an Bundesübungen ist für Angehörige der Armee und für Jungschützinnen und Jungschützen kostenlos (SVO Art. 9, 21).

8. Munition

8.1. Munitionsbestellungen 2020

Die für 2020 bestellte Munition wird vom Logistik-Center Thun, Aussenstelle Zentrallager Uttigen, an die Abgabeorte (Logistik-Center) geliefert.

Die Abgabeorte, die Art der Lieferung, den Zeitpunkt und den genauen Abgabeort werden mit den Verantwortlichen der Schiessvereine festgelegt.

Gleichzeitig kann bei der Munitionsfassung der Rückschub des Packmaterials des Vorjahres erfolgen.

8.2. Nachbestellungen 2020

Nachbestellungen sind direkt in der VVAdmin einzureichen. Die Versandkosten werden dem Verein belastet.

8.3. Munitionspreise

Im Schiesswesen ausser Dienst wird die Munition den Schützenvereinen im **Jahr 2020** wie folgt abgegeben:
Gewehr- und Pistolenmunition: **Fr. --.35** / Patrone.

9. Hilfsmittel

Zugelassen sind alle im Hilfsmittelverzeichnis (Reglement 27.132), Stand 01.01.2020 aufgeführten Hilfsmittel.

Alle Hilfsmittel, die nicht im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt sind, sind verboten.

Das Hilfsmittelverzeichnis gilt auch für die Jungschützen in den Jungschützenkursen.

Das Hilfsmittelverzeichnis ist im Internet unter www.armee.ch/sat publiziert.

10. Waffen

10.1. Waffenparkdienst

Für den Parkdienst ist der Schütze selbst verantwortlich.

Die Schützenvereine erhalten vom Bund jährlich Entschädigungen an die Kosten des Verwaltungs- und des Schiessbetriebes.

Die Schützenvereine sind daher gehalten, für den Parkdienst das notwendige Reinigungsmaterial mit Infrastruktur bereit zu stellen und nach Möglichkeit personelle Unterstützung zu bieten.

11. Sicherheitsvorschriften

11.1. Grundsätzliches

Die 4 Sicherheitsgrundregeln:

1. Alle Waffen sind immer als geladen zu betrachten, bis man sich selbst durch die PSK bzw durch eine Entladekontrolle vom Gegenteil überzeugt hat.
2. Nie eine Waffe auf etwas richten, das man nicht treffen will.
3. Solange die Visiervorrichtung nicht auf das Ziel gerichtet ist, ist der Zeigefinger ausserhalb des Abzugsbügels zu halten.
4. Seines Zieles sicher sein.

Die Schützen führen die Manipulationen an der Waffe selbstständig durch. Manipulationen an der Waffe dürfen nur auf dem Schützenläger, Waffe im Anschlag, bzw. an der Ladebank, mit Lauf in Richtung Scheibe, ausgeführt werden.

11.2. Gewehr

Die Waffen sind offen, das heisst nicht in Behältnissen in den Schiessstand zu bringen.

Vor dem Betreten des Schiessstandes und nach dem Schiessen sind die Waffen in folgenden Zustand zu bringen:

Stgw 90: Kolben aufgeklappt, Seriefuersperre weiss, Waffe gesichert, Magazin entfernt, Verschluss in offener Stellung arretiert;

Stgw 57: Seriefuersperre weiss, Waffe gesichert, Magazin entfernt, Ladezeiger tief

Karabiner: Waffe gesichert, Magazin entfernt, Verschluss offen.

Bei Bundesübungen hat ein Schützenmeister als Eingangs- und Ausgangskontrolle dies zu überprüfen.

11.3. Pistole

Die Waffe ist erst an der Ladebank aus dem Transportbehälter zu entnehmen und vor dem Verlassen der Ladebank wieder in den Transportbehälter zu versorgen.

Beim Einzelfeuer muss einzeln geladen werden.

Beim Schnellfeuer dürfen nur so viele Patronen geladen werden, wie für das betreffende Feuer vorgesehen sind.

Nach Beendigung eines Schnellfeuers, beziehungsweise beim Einzelfeuer nach jedem Schuss, muss die Waffe entladen (Magazin entfernt, Verschluss offen) mit Lauf in Richtung Scheibe auf die Ladebank abgelegt werden (SVO-VBS, Anh. 1 Ziff. 13).

11.4. Nach dem Schiessen

Einzelschiessende führen das Entladen selbst durch.

Die Schützenmeister führen die Entladekontrolle durch (SVO-VBS, Art. 14 Abs. 3). Die Probeschüsse sind auf dem Standblatt zu vermerken (SVO-VBS, Art. 26 Abs. 3).

Nicht verschossene Patronen sind dem Verein zurückzugeben. Die Vereine erstatten den Kaufpreis zurück (SVO-VBS, Art. 26 Abs.2).

3003 Bern, Juni 2020

Kommando Ausbildung
SAT / Schiesswesen ausser Dienst

Verteiler

Gemäss Versandinstruktion Winterversand.